Saarland

Statistisches Landesamt

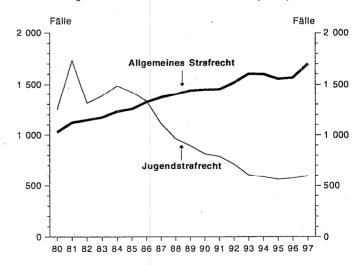




B VI 7 - j 1997 Ausgegeben im Oktober 1998

Bewährungshilfe 1997

Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht im Saarland (jeweils am 31. Dezember des Berichtsjahres)



Statistisches Landesamt SAARLAND BVI7-J

Herausgeber:

Statistisches Landesamt Saarland Virchowstr. 7, 66119 Saarbrücken Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken

Tel.: (06 81) 5 01 - 59 35 Telefax: (06 81) 5 01 - 59 21 E-Mall: statistik @ stala.saarland.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Vorbemerkung

Der Grundsatz, daß einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelokkert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und der Verurteilten in einer Art von ambulantem Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstrekkung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlaß des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG u. 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstrekkung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB, 88 JGG).

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,
- und die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstrekkungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung

der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerkriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 1997 veröffentlicht. Aus drucktechnischen Gründen wurde auf eine Veröffentlichung der Ergebnisse von 1992 und 1993 verzichtet.

Ergebnisse

Am 31. Dezember 1997 wurden im Saarland 2 266 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht registriert. Dies sind 125 Fälle (+ 5,8 %) mehr als vor Jahresbeginn. Der Anteil der weiblichen Probanden betrug knapp 10 %. Die 36 Bewährungshelfer/-innen, einschließlich Halbtagskräften, betreuten somit durchschnittlich 63 Fälle.

Nach allgemeinem Strafrecht erfolgten 1 669 Unterstellungen, darunter waren 992 zu Freiheitsstrafe Verurteilte (59,4 %), bei denen die gesamte Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. In 669 Fällen ordneten die Vollstreckungskammern nach Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe Bewährungsaufsicht an. Der Strafrest betrug bei gut 70 % der vorzeitig Entlassenen weniger als ein Jahr. In acht Fällen wurde der Strafrest bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Unter das Jugendstrafrecht fielen 597 Unterstellungen. In 456 Fällen erging die Aussetzung der gesamten Jugendstrafe. Auf Anordnung der Vollstreckungsleiter/-innen wurden 105 Fälle nach Verbüßung eines Teiles der Jugendstrafe unter Bewäh-

rungsaufsicht gestellt. Der Strafrest betrug bei gut zwei Dritteln der vorzeitig Entlasssenen weniger als ein Jahr. In 36 Fällen handelte es sich um die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 Jugendgerichtsgesetz, d.h. das Gericht stellt zwar die Schuld des Jugendlichen fest, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wird aber für eine bestimmte Zeit zur Bewährung ausgesetzt. Im Berichtsjahr endeten insgesamt 696 Aufsichtsunterstellungen. Bei knapp 70 % der Fälle wurde die Bewährung erfolgreich abgeschlossen. Die restlichen Unterstellungen wurden durch Widerruf (160 Fälle) bzw. Einbeziehung in ein neues Urteil (53 Fälle) beendet.

Gesamtübersicht Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen

		Ur	nterstellungen na	ch Jugendstrafre	cht	Unterstellunge	en nach allgemei	nem Strafrecht
	Unter-		Aussetz	ung der			darı	ınter
Jahr	stellungen insgesamt	insgesamt	Verhängung der Jugendstrafe Jugendstrafe zur Bewährung		Aussetzung des Strafrestes	insgesamt	Straf- aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Straf- restes nach § 57 StGB
1980	2 271	1 246	67	789	388	1 025	276	735
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662

1. Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.1997

Art der Unterstellt	-	Unter- stellungen ins-	1	nach frecht	Unters	nd weitere b tellungen de Person ²⁾ unt	erselben	währur mehrfa Bewährur	selben Be- ngshelfer .ch unter ngsaufsicht rstellte	Unter- stell. ohne Mehrfach- unterstell. (BWA:
BWA = Bewährungsauf FA = Führungsauf		gesamt ¹⁾	allge- meinem	Jugend-	Bewäh- rungs- aufsicht allein	Füh- rungs- aufsicht allein	Bewäh- rungs- und Führungs- aufsicht	Per- sonen	Unter- stellungen	Sp. 1+7-8; FA: Sp. 1-5)
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)	insges. BWA FA	2 266 2 266	1 669 1 669	597 597	222 222 X	. 12 12 -	5 5 X	193 193 X	420 420 X	2 039 2 039
Unterstellungen insgesamt in %	insges. BWA FA	100 100 -	73,7 73,7	26,3 26,3	9,8 9,8 X	0,5 0,5	0,2 0,2 X	8,5 8,5 X	18,5 18,5 X	90,0 90,0
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)	insges. BWA FA	2 047 2 047 -	1 494 1 494 -	553 553 -	192 192 X	12 12 -	5 5 X	167 167 X	364 364 X	1 850 1 850 -
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)	insges. BWA FA	219 219 -	175 175	44 44 -	30 30 X	-	- - X	26 26 X	56 56 X	189 189

¹⁾ Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungsheifern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) Bei demselben Bewährungsheifer.

2. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saaarland am 31.12.1997 nach dem Grund der Unterstellung

•						Davon a	aufgrund				·			
		Strafaussetzung		Aussetzung des Strafrestes bei										
	Unter- stellun- gen ins- gesamt ¹⁾	nach § 56 StGB				zeitiger Fre	eiheitsstrafe							
Unterstellungen			im Wege der Gnade	nach § 57 StGB		im		davon Strafrest bei Entlassung		lebenslanger Freiheitsstrafe				
Geschlecht				Abs. 1	Abs. 2	Wege der Gnade	zu- sammen	bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr	nach § 57a StGB	im Wege der Gnade			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
Unterstell. insgesamt (Anzahl)	1 669	987	5	615	47	7	669	478	191	6	2			
Unterstell. insgesamt in %	100	59,1	0,3	36,8	2,8	0,4	40,1	28,6	11,4	0,4	0,1			
Unterstell, männl, Personen	1 494	852	5	580	46	4	630	448	182	6	1			
Unterstell, weibl, Personen	175	135	-	35	1	3	39	30	. 9		1			

¹⁾ Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichtennebeneinander.

3. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saaarland am 31.12.1997 nach dem Grund der Unterstellung

		:	Davon aufgrund											
		Aussetzung der				Ausse	dstrafe	arnouter						
Unterstellungen	Unter- stellun- gen ins- gesamt ¹⁾	Verhän- gung	Jugendstrafe zur Bewährung				im		davon Strafrest bei Entlassung		erneuter Anord- nung			
Geschlecht		der Jugend- strafe nach § 27 JGG	nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade	nach § 88 JGG	Wege der Gnade	zu- sammen	bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr	nach § 24 Abs. 2 JGG			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
Unterstell. insgesamt (Anzahl)	597	36	456			102	3	105	71	34				
Unterstell, insgesamt in %	100	6,0	76,4	-	-	17,1	0,5	17,6	11,9	5,7	-			
Unterstell. männl. Personen	553	34	419	-	-	97	3	100	67	33	-			
Unterstell, weibl. Personen	44	2	37	-	-	5	-	5	4	1	-			

¹⁾ Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

4. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 1997 nach Art der Beendigung, Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit

	Beendete Bewäh-		The state of the s	Davon Alto		stellten von . nkt der Unte		Jahren		
Geschlecht -	rungsauf- sichten ¹⁾	14	16	. 18	21 .	25	30	40	50	60
Staatsangehörigkeit	insges.	16	18	- 21	- 25	30	40	50	- 60	oder mehr
	1	2	3	4	5	6	. 7	8	9	10
			В	eendete B	ewährungs	saufsichten	insgesamt			
					_		_			
Unterstellte insgesamt	696	11 7	25 16	123 107	165 153	119 102	157 136	75 69	15 15	6 6
davon: deutsch nicht deutsch	611 85	4	9	16	12	17	21	6	-	-
Männliche Unterstellte	636	10	22	116	156	109	139	69	11	4
davon: deutsch	557	6	15	100	. 144	93	120	64	11	4
nicht deutsch	79	4	7	16	12	16	19	5	-	=
Weibliche Unterstellte	60	1	3	7	9	10	18	. 6	4	2
davon: deutsch	54	1	1	7	9	9	16	5	4	2
nicht deutsch	6	•	2	7.	- -	1	2	1	-	-
) Dur	ch Bewähi	rung (einsc	hi. Aufheb	ung der Ur	nterstellung) beendete	Bewährung	gsaufsicht	en
Harana III.							e.		15	
Unterstellte insgesamt	483	1	. 10 5	81 72	116 109	87 74	111 98	57 52	15 15	5 5
davon: deutsch nicht deutsch	431 52	· I	. 5	9	7	13	13	5	-	
Männliche Unterstellte	432	. 1	. 7	74	107	81	95.	53	11	3
davon: deutsch	386	1	4	65	100	69	84	49	11	3
nicht deutsch	46	-	3	9	7	12	11	4	-	-
Weibliche Unterstellte	51	-	3	7	9	6	16	4	4	2
davon: deutsch nicht deutsch	45	-	, 1 2	7 -	9	5 1	14 2	3 1	4	2
	•	Durch '	Widerruf (ei			ler Jugends rungsaufsio		§ 30 Abs. 1	JGG)	
Unterstellte insgesamt	160	1	3	14	46	31	46	18	-	. 1
davon: deutsch	140	1	3	11	42	27	38	17	-	1
nicht deutsch	20	-	-	3	4	4	8	1	-	-
Männliche Unterstellte	151	-	3	14	46	27	44	16	-	1
davon: deutsch	131	-	3	11	42	23	36	15	-	1
nicht deutsch	20	-	-	3	4	4	8.	1	-	-
Weibliche Unterstellte	9	1	-	-	-	4	2	2	-	-
davon: deutsch nicht deutsch	9	1 -	-	-	-	4 -	2	2	-	-
	ļ									
		Durc	h Einbezie	hung in ei	n neues Ur	teil beendet	e Bewähru	ngsaufsich	ten	
Unterstellte insgesamt	53	9	12	28	3	1	-	-	-	-
davon: deutsch nicht deutsch	40 13	5 4	8 4	24 4	2 1	1 -	-	-	•	-
Männliche Unterstellte	53	9	12	28	3	1	-	-	-	-
davon: deutsch	40	5	8	24	2	1	-	-	-	-
nicht deutsch	13	. 4	. 4	4	1	•	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte davon: deutsch	-	-	-	-		-	-	-	-	-
nicht deutsch	-	-	-	<u> </u>	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

5. Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 1997 nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen

		В	eendete Bewäl					erdem
			davon	abgeschlosse	,		Abgabe an einen	
Unterstellungsgrund	insgesamt	Bewährung mit Straferlaß	Ablauf der Unter- stellung	Aufhebung der Unter- stellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	anderen Bewährungs- helfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigun aus andere Gründen (z.B. Tod)
	1	2	3	4	5	6	7	8
		Unterstellu	ngen insgesa	nt (Anzahl)				
Bewährungsaufsichten insgesamt davon angeordnet aufgrund	421	299	2	9	85	26	194	39
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	212	155	2	4	38	13	126	31
im Wege der Gnade	-	•	-	<u> </u>	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	189	129	-	. 4	45	11	60	8
nach § 57 Abs. 2 StGB	18	13	-	1	2	2	6	-
im Wege der Gnade	1	1		-	-	-	. 1	-
lebenslanger Freiheitsstrafe				•				
nach § 57 a StGB im Wege der Gnade	1	1		1	-	-	- 1	-
iii wege dei Griade							· ·	
		Unterstel	lungen insges	amt in %				
Bewährungsaufsichten insgesamt davon angeordnet aufgrund	100	71,0	0,5	2,1	20,2	6,2	X	X
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB im Wege der Gnade	100	73,1	0,9	1,9	17,9	6,1	X X	X X
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	100	68,3	-	2,1	23,8	5,8	X	Х
nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	100 100	72,2 100,0	-	5,6	11,1	11,1	X	X X
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB im Wege der Gnade	100	100,0	-	-		-	X X	X X
im wege der Griade		•	•	•	•	•	^	,
	Ur	iterstellungen	männlicher Pe	ersonen (Anza	ihl)			
Bewährungsaufsichten insgesamt davon angeordnet aufgrund	379	267	. 2	. 7	80	23	174	33
Strafaussetzung		400				40	110	nc.
nach § 56 StGB im Wege der Gnade	185	132	2	3	35 -	13	110	26
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	175	120	-	3	44	8	58	7
nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	17	13 1	-	1	1 -	2	6	-
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	1	1		-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	Ī	•	-		-
	U	nterstellungen	weiblicher Pe	rsonen (Anza	hl)			
Bewährungsaufsichten insgesamt davon angeordnet aufgrund	42	32	• •	2	5	3	20	6
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB im Wege der Gnade	27	23	-	1	3 -	-	16	5
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	14	. 9	-	1	1	3	2	. 1
nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	1 -	- 	; ·	-	1	- -	1	- -
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	-	-	- '	_	-	-		-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	1	-

6. Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 1997 nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen

				Beend	dete Bewäh			7,000				i
					davon at	geschloss				Γ	Abgabe	
			Bewäh	rung mit		Jugen	gung der dstrafe; s. 2 JGG	Wid	erruf		an einen anderen	Beendi-
Unterstellungsgrund	ins- gesamt	Erlaß der Jugend- strafe	Ablauf der Unter- stellungs- zeit; § 24 Abs. 1 JGG	Auf- hebung der Unter- stellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuld- spruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonsti- gen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonsti- gen Gründen	Einbe- ziehung In ein neues Urteil	Bewäh-	gung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
·	1	2	. 3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		U	nterstellu	ngen insç	gesamt (A	nzahl)						
Bewährungsaufsichten insgesamt davon unterstellt aufgrund	276	124	44	3	3	-	1	42	6	53	61	. 2
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	13		4	- ,	.3	-	1	· •	•	5	3	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	216	110	26	1	-	-	-	28	4	47	43	2
§ 30 JGG Aussetzung des Restes einer			-	•	-	-	-			-	-	-
Jugendstrafe (§ 88 JGG) erneuter Anordnung	47	14	14	2	- -	-	-	14	2	1 -	15	- -
Unterstellung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	•'	-	-	. -
			Unterstei	lungen in	sgesamt	in %						
Bewährungsaufsichten insgesamt davon unterstellt aufgrund	100	44,9	15,9	1,1	1,1	-	0,4	15,2	2,2	19,2	X	X
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	100	-	30,8	-	23,1		7,7	-	-	38,5	x	х
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG § 30 JGG	100	50,9 '	12,0	0,5			-	13,0	1,9	21,8	X X	X X
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	100	29,8	29,8	4,3	-	_	-	29,8	4,3	2,1	x	X
erneuter Anordnung		,-								٠.	х	х
Unterstellung im Wege der Gnade	-			•							Х	Х
		Unters	tellungen	männlich	er Person	en (Anzal	hi)					
Bewährungsaufsichten insgesamt davon unterstellt aufgrund	258	110	41	3	3	•	1	41	6	53	56	2
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	12	-	3	-	3	-	1		-	5	3 ,	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	202	98	25	1	-	_	-	27	4	47	39	2
§ 30 JGG Aussetzung des Restes einer	44	12	13	2	-	•	•	14	2	1	14	
Jugendstrafe (§ 88 JGG) erneuter Anordnung	_	-	-	-	-		_	-	-	-		_
Unterstellung im Wege der Gnade	-	-		-	-	-	-	-	•	-	-	- '
		Unters	tellungen	weiblich	er Person	en (Anzah	ıl)					
Bewährungsaufsichten insgesamt davon unterstellt aufgrund	18	14	3	•	•	-	•	1	•	-	5	-
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	1		1	-	-	-	-	-	-			-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	14	12	1	-		-		1		•	4	•
§ 30 JGG	-		-	-	-	-	-	-	•	=	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG) erneuter Anordnung	3	2	1	•.	· · · •				•	_* -	1	- -
Unterstellung im Wege der Gnade		-	-	-	-		-	-		-	-	

7. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht sowie beendete Unterstellungen im Saarland am 31.12.1997 nach Hauptdeliktgruppen und Art der Beendigung

			Da	von	Been-		Davon	
Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	§§ StGB	Unter- stellun- gen ins- gesamt	allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht	dete Unter- stellun- gen ¹⁾ ins- gesamt	Bewäh- rung	Wider- ruf	Ein- bezie hung
Straftaten insgesamt		2 266	1 669	597	696	483	160	53
lavon: 1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vorn Unfallort) und im Amt dar.: falsche uneidliche Aussage	80-165, 331-358	40	30	10	12	9	1	2
und Meineid	153-163	10	. 6	4	7	7	-	
Straftaten gegen die sexuelle Selbst- bestimmung	174-184c	89	69	20	23	19	3	1
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3, 5	37	34	3	4	4	-	
Vergewaltigung	177	29	22	7	9	6	2	1
3. Andere Straftaten gegen die Person	166-173, 185-241a	281	206	75	100	76	19	5
und zwar: Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe und die Familie	169-173	53	51	2	26	16	9	1
dar.: Verletz. der Unterhaltspflicht	170b	52	50	2	26	16	9	1
Straftaten gegen das Leben	211-222	31	25	6	9	9	-	-
dar.: vollendeter Mord	211	9	. 9	_	4	4	_	_
Totschlag	212	8	7	. 1	4	4		
Körperverletzungen	223-233	180	, 119	61	60	48	10	2
	223-233	1	47					2
dar.: Körperverletzung		64		17	16	13	3	-
gefährliche Körperverletzung Straftaten gegen die persönliche	223a	, 93.	54	39	37	28	7	. 2
Freiheit	234-241a	14	9	5	4	2	-	2
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	710	473	237	235	139	69	27
dar.: Diebstahl	242	298	225	73	77	41	25	11
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	374	218	156	138	84	40	14
Raub und Erpressung, r\u00e4uberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	210	119	91	57	39	11	7
und zwar: Raub und Erpressung	249-256	210	119	9.1	57	39	11	7
·	249-250	49	29	20	57 17	39 15		1
dar.: Raub schwerer Raub	2 49 250	115	72	43	25	15	1 8	2
	257-305a					48		4
6. andere Vermögensdelikte		246	216	30	62		10	
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	168	153	15	33	26	6	1
Urkundenfälschung	267-282	60	51	9	23	19	3	1
 Gemeingefährliche Straftaten (einschl. Umweltstraftaten) 	306-315a, 316b-323c, 324-330d	44	38	6	16	12	4	_
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	11	5	. 6	6	4	2	_
Vollrausch	323a	29	29	-	6	5	1	
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	280	267	13	72	54	15	3
dar.: Straftaten im Straßenverkehr	142 i.V.m. 315c							
in Trunkenheit	(1) Nr. 1a	212	206	6	59	46	13	
Straftaten im Straßenverkehr	315 (1) Nr. 1a u. 316 142, 315b,	614	200	O	28	40		-
ohne Trunkenheit	315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	14	11	3	3	2	-	1
Straftaten gegen das							_	
Straßenverkehrsgesetz	StVG	54	50	4	10	6	2	2
9. Straftaten gegen andere Bundes- und		1 1 1						

¹⁾ Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

8. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 1997 nach Alter der Unterstellten und Hauptdeliktsgruppen

			Been- dete Bew		vor	n Alter de i bis un itpunkt de	ter Jah	nren	
Hauptdeliktgruppen - Straftaten -		§§ StGB	aufs. ¹⁾ ins- gesamt	14 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 ode meh
			1	2	3	4	5	6	7
Straftaten insgesamt			696	36	123	165	119	157	96
davon: 1. Straftaten gegen den Staat, Ordnung (außer unerlaubte					_				
vom Unfallort) und im Amt dar.: falsche uneidliche Aus		80-165, 331-358	12	-	. 5	4	1	1	1
und Meineid	saye	153-163	7	· -	3	3	1	-	-
2. Straftaten gegen die sexuell	e Selbst-								
bestimmung		174-184c	23	-	4	4	1	8	6
dar.: sexueller Mißbrauch v	on Kindern	176 Abs. 1-3, 5	4	-	2	-		-	2
Vergewaltigung		177	9	-	2	1.	-	5	1
3. Andere Straftaten gegen die	Person	166-173, 185-241a	100	3	17	21	11	29	19
und zwar: Straftaten gegen									
stand, die Ehe un		169-173	26	-	1	1.	1	13	. 10
dar.: Verletz. der	Unterhaltspflicht	170b	26	-	1	1	1	13	10
Straftaten gegen	das Leben	211-222	9	-	-	, 2	. 2	3	2
dar.: vollendeter l	Mord	211	4	-	-	1	1	1	•
Totschlag		212	4	_	_	1	. 1	1	-
Körperverletzung	en	223-233	60	1	16	18	6	12	-
dar.: Körperverlet		223	16	<u>.</u>	4	4	1	4	
· ·				-		13			
_	Körperverletzung	223a	37	1	11	13	2	6	4
Straftaten gegen Freiheit	die persönliche	234-241a	4	2.	_	-	1	1	
4. Diebstahl und Unterschlagu	ng	242-248c	235	18	51	54	45	46	21
dar.: Diebstahl		242	77	7	14	12	17	16	11
Einbruchdiebstahl		243 Abs. 1 Nr. 1	138	11	33	40	22	26	6
Raub und Erpressung, räub Angriff auf Kraftfahrer	erischer	249-256, 316a	57	9	15	19	6	7	1
_									
und zwar: Raub und Erpress	sung	249-256	57	9	15	19	6	7	1
dar.: Raub		249	17	-	7	7	1	2	
schwerer Ra	aub	250	25	4	6	7	4	4	
6. andere Vermögensdelikte		257-305a	62	1	10	13	8	14	16
dar.: Betrug und Untreue		263-266b	33	-	4	7	2	7	10
Urkundenfälschung		267-282	23	-	3	5	5	7	
7. Gemeingefährliche Straftate	n (einschl.	306-315a, 316b-323c,							
Umweltstraftaten)		324-330d	16	-	-	3	5	4	4
dar.: vorsätzliche Brandstift	ung	306-308	6	-	-	3	1	1	
Vollrausch		323a	6	-	-	•	2	1	:
8. Straftaten im Straßenverkeh (ohne §§ 222, 230, 323a Sto		142, 315c, 316, StVG	72	1	2	9	20	21	19
dar.: Straftaten im Straßenv		142 i.V.m. 315c		•	-	•			
in Trunkenheit	J. NOTH								
и типкеппец		(1) Nr. 1a 315 (1) Nr. 1a u. 316	59	-	1	8	17	16	17
Straftaten im Straßenv	erkehr	142, 315b,			•	-	. •		
ohne Trunkenheit		315c ohne 315 c							
		(1) Nr. 1a	3	-	1	-	-	2	
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgeset	z	StVG	10	1	-	1	3	3	2
9. Straftaten gegen andere Bu		,							

¹⁾ Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.